



A-Post

26. Januar 2021

Stadt Wil, Departement Bau, Umwelt und Verkehr
Postfach 56
Hauptstrasse 20
9552 Bronschhofen

Geschäft Nr. 20-6392

Gemeinde Wil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Krebsbach, Churfirstenstrasse bis Parz. 1319W, 9500 Wil**
- **Änderung Schutzplan Rad- und Fussweg Bachstrasse, Wil**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Die Stadt Wil erarbeitet im Rahmen des Agglomerationsprogrammes 2. Generation mit der Fuss- und Veloverkehrsmassnahme LV Nr. 74.06R an der Bachstrasse ein Projekt für die Verlängerung des Fuss- und Radwegs. Das Strassenbauprojekt bedingt die Festlegung des Gewässerraums. Der genehmigte Teilstrassenplan "Bachstrasse Nr. 5501 (Verbreiterung Trottoir)" (Geschäftsnummer 20-6371) vom 17. Dezember 2020 ist dieser Verfügung beigelegt.

Vorliegend verläuft der Krebsbach einerseits oberirdisch als auch unterirdisch weitestgehend parallel zum Fuss- und Radweg. Das oberirdische Gewässer ist reguliert, da die Hauptwassermenge unterirdisch in einem Kanal geführt wird. Der Geltungsbereich beträgt rund 380 m und liegt beim Übergang Churfirstenstrasse / Bachstrasse bis südliche Grenze der Parzelle Nr. 1319W. Der Perimeterabschluss wurde so gewählt, da südlich des zu bearbeitenden Abschnittes derzeit ein kantonsübergreifendes Projekt für die Bachunterquerung der Autobahn (Dücker) insbesondere mit dem Fokus Hochwasserschutz in Arbeit ist. Der vorliegende Sondernutzungsplan soll das kantonsübergreifende Projekt nicht präjudizieren.

Für den Ausbau des Rad- und Fussweges entlang der Bachstrasse soll ein geschütztes Gehölz (Inventar Nr. HFUG48) teilweise entfernt werden. Eine Wiederherstellung ist aus Platzgründen nicht möglich. Als Ersatzmassnahme soll eine (Nieder-)Hecke neu gepflanzt



werden. Der Ersatzstandort befindet sich auf der Parzelle Nr. 183B im Gebiet Ebnet in der Landwirtschaftszone. Die Naturschutzrechtliche Bewilligung vom 2. Dezember 2020 ist dieser Verfügung beigelegt.

Der Sondernutzungsplan "Krebsbach, Churfirstenstrasse bis Parz. 1319W, 9500 Wil" und die "Änderung Schutzplan Rad- und Fussweg Bachstrasse, Wil" wurden vom Stadtrat am 14. August 2019 erlassen. Das öffentliche Auflage- und Anzeigeverfahren fand vom 16. September 2019 bis am 16. Oktober 2019 statt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 24. Mai 2018 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft die Erlasse auf deren Rechtmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Die vorliegenden Erlasse sind rechtmässig und stimmen mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'100.--.
(Geschäft Nr. 20-6392: Anteil ANJF Fr. 300.--)
3. Die Gesamtgebühr für sämtliche Verfügungen beträgt Fr. 2'240.--.

Aufteilung der Gebühr:

Sondernutzungsplan Krebsbach Geschäft Nr. 18-1201

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 800.--

Teilstrassenplan Geschäft Nr. 20-6371

Tiefbauamt Fr. 340.--

Die Änderung des ÖREB-Datensatzes Sondernutzungspläne ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen



nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan vom 17. Dezember 2020
- Naturschutzrechtliche Bewilligung vom 2. Dezember 2020

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlasse Sondernutzungsplan Krebsbach und Änderung Schutzplan)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlasse Sondernutzungsplan Krebsbach und Änderung Schutzplan)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. Erlass Änderung Schutzplan)
- Tiefbauamt – Rechtsdienst
- Amt für Wasser und Energie